STADTAMT KITZBÜHEL

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 25.03.2024 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.12.2023, Planungsnummer: b9_kiz23014_v1, durch vier Wochen hindurch vom 27.03.2024 bis einschließlich 25.04.2024 im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock, für folgenden Bereich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

Kitz Immobilieninvest GmbH, Kitzbühel Land

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 408/1 und 408/4, je KG Kitzbühel-Land (Eichenheim) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.12.2023, Planungsnummer: b9_kiz23014_v1

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.kitzbuehel.at, Bürgerservice, Amtstafel, einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.03.2024
Abzunehmen am: 26.04.2024

angeschlagen am: 27.03.2024